



Urnenabstimmung vom neu: 27. September 2020

Antrag und erläuternder Bericht zum
Erlass einer neuen

GEMEINDEORDNUNG

der POLITISCHEN GEMEINDE FEUERTHALEN

Inhalt

Antrag an die Stimmberechtigten	5
Abstimmungsfrage	5
Ausgangslage	5
Anlass der Totalrevision	5
Vorgehen und Verfahren	5
Anpassungen an das neue Gemeindegesetz	6
Kompetenzen der Stimmberechtigten an der Urne	6
Abgrenzung der wichtigen Rechtssätze	6
Organisationskompetenz des Gemeinderates	6
Finanzkompetenzen	7
Einführung Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM 2)	7
Die wesentlichen Änderungen im Überblick	8
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	8
DIE STIMMBERECHTIGTEN	8
GEMEINDEBEHÖRDEN	8
WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER	11
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
Empfehlung des Gemeinderats	12
Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission RPK	12
Gesetzestext der neuen Gemeindeordnung im Wortlaut	13
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	13
II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	13
1. POLITISCHE RECHTE	13
2. URNENWAHLEN UND –ABSTIMMUNGEN	13
3. GEMEINDEVERSAMMLUNG	15
III. GEMEINDEBEHÖRDEN	17
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	17
2. GEMEINDERAT	18
3. EIGENSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	21
3.1 SCHULPFLEGE	21
3.2 GRUNDSTEUERKOMMISSION	24
IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER	24
1. UNTERSTELLTE KOMMISSIONEN	24
2. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK) UND PRÜFSTELLE	25
3. WAHLBÜRO	26
4. FRIEDENSRICHTERIN BZW. FRIEDENSRICHTER	26
V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	27
Impressum	28

Antrag an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten der Gemeinde Feuerthalen, dem Erlass der neuen Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Feuerthalen zuzustimmen.

Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie der neuen totalrevidierten Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Feuerthalen zustimmen?

Ausgangslage

Mit der Annahme der heute gültigen Gemeindeordnung anlässlich der Urnenabstimmung vom 28. September 2014 legten die Stimmberechtigten der Gemeinde Feuerthalen den Grundstein für die Zusammenlegung der politischen Gemeinde mit der damals noch existierenden Schulgemeinde Feuerthalen zu einer sogenannten Einheitsgemeinde. Diese wurde schliesslich mit Inkrafttreten der Gemeindeordnung per 1. Januar 2016 Realität.

Anlass der Totalrevision

Das kantonale Gemeindegesetz ist die wichtigste Rechtsgrundlage für die Gemeindeordnung einer Gemeinde. Die bisherige Gemeindeorganisation basierte auf dem Gemeindegesetz von 1926. Dieses wurde auf den 1. Januar 2018 von einem neuen Gemeindegesetz (nGG) und der dazugehörigen Gemeindeverordnung abgelöst. Alle Gemeinden im Kanton Zürich müssen deshalb bis spätestens 2022 ihre Gemeindeordnung überarbeiten.

Die Gemeindeführung ist in den letzten Jahren anspruchsvoller geworden, weil die Regelungsdichte durch immer neue und sich permanent verändernde Vorschriften komplexer wurde. Deshalb sind die Behörden und die Verwaltung stark gefordert. Das auf kommunaler Ebene verankerte Milizprinzip – also die Vereinbarkeit von Beruf und politischem Amt – gerät durch diese Entwicklung zunehmend unter Druck. Die zeitliche Belastung eines Behördenmitglieds hat eine Grenze erreicht, die das Milizprinzip gefährdet. Mit dem neuen Gemeindegesetz erhalten die Gemeinden mehr Spielraum zur Gestaltung der inneren Organisation sowie für die Aufgaben- und Kompetenzübertragung. Im Zentrum der Revision stehen jedoch die zwingenden Anpassungen an das überordnete Recht.

Vorgehen und Verfahren

Basierend auf der aktuell gültigen Gemeindeordnung der Gemeinde Feuerthalen und einer Mustergemeindeordnung des Gemeindeamts des Kantons Zürich erarbeitete ein Ausschuss des Gemeinderats einen ersten Entwurf der neuen Gemeindeordnung. Der Gemeinderat diskutierte und überarbeitete diesen Entwurf in mehreren Lesungen. In einem internen Vernehmlassungsverfahren wurde die Schulpflege, die Rechnungsprüfungskommission sowie die Abteilungen der Gemeindeverwaltung um ihre Stellungnahme zum Entwurf eingeladen. Diese wurden geprüft und in die Revision eingepflegt.

Die kantonale Direktion des Innern, Gemeindeamt, hat den abschliessenden Entwurf der Gemeindeordnung einer Prüfung unterzogen. Ihre Anregungen sind in die Überarbeitung eingeflossen und führen schliesslich zu der nun vorliegenden Version.

Nach der rechtskräftigen Genehmigung der neuen Gemeindeordnung durch die Stimmberechtigten der Gemeinde anlässlich der Urnenabstimmung, wird beim Regierungsrat die aufsichtsrechtliche Genehmigung beantragt.

Grundsätzliche Informationen zu den Anpassungen

Durch das relativ junge Alter der bestehenden Gemeindeordnung von Feuerthalen und der Berücksichtigung bereits bekannter Regelungsnotwendigkeiten in Hinblick auf die damals anstehende Revision des Gemeindegesetzes, ist der heutige Anpassungsbedarf an das neue Gemeindegesetz überschaubar. Dieses erweitert jedoch den organisatorischen Gestaltungsspielraum und ermöglicht Anpassungen in der Gemeindeordnung von Feuerthalen, welche nachfolgend erläutert werden. Zudem wurde auf nicht zwingend notwendige Bestimmungen verzichtet.

Kompetenzen der Stimmberechtigten an der Urne

Die Stimmberechtigten entscheiden neu über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder über die Ausgliederung von öffentlichen Aufgaben mit erheblicher politischer oder finanzieller Tragweite an der Urne (bisher Gemeindeversammlung oder Gemeinderat). Die demokratische Legitimation von solchen Entscheidungen wird damit gestärkt. Als Geschäfte mit erheblicher politischer oder finanzieller Tragweite gelten insbesondere solche, welche die Sach- und Finanzzuständigkeiten der Stimmberechtigten gemäss Gemeindeordnung tangieren.

Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden gibt es bereits heute, insbesondere in Zweckverbänden. Für die Vereinbarung von neuen Zusammenarbeitsformen mit anderen Gemeinden oder die Anpassung von bestehenden Vereinbarungen sind nach neuem Recht die Stimmberechtigten an der Urne zuständig. Die Ausgliederung einer Aufgabe liegt vor, wenn eine Gemeinde eine oder mehrere Aufgaben auf Dauer an eine juristische Person des Privatrechts oder eine sogenannte «öffentlich-rechtlichen Anstalt» überträgt und der neue Aufgabenträger die Aufgabenerfüllung in eigener Verantwortung plant, steuert und vollzieht.

Abgrenzung der wichtigen Rechtssätze

Das neue Gemeindegesetz unterscheidet in Übereinstimmung mit der Kantonsverfassung zwischen wichtigen und weniger wichtigen Rechtssätzen. Die wichtigen Rechtssätze werden von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung, die weniger wichtigen von den Behörden erlassen. Die wichtigen Rechtssätze sind in Artikel 13 der neuen Gemeindeordnung aufgezählt (keine Änderung gegenüber altem Recht). Sie werden von der Gemeindeversammlung beschlossen. Alle weiteren Reglemente und Verordnungen erlässt der Gemeinderat in eigener Kompetenz. Das entbindet den Gemeinderat nicht davon, den Erlass solcher Rechtssätze öffentlich bekannt zu machen. Ebenso werden die Rechtsmittel der Stimmberechtigten gegen solche Erlasse nicht beschnitten.

Organisationskompetenz des Gemeinderates

Das neue Gemeindegesetz gibt den Gemeindeexekutiven mehr Gestaltungsspielraum für die interne Organisation. So kann der Gemeinderat in eigener Kompetenz Ressorts (Geschäftsbereiche) bilden und die politischen Aufgaben unter den Mitgliedern verteilen. Eine Nennung der Ressorts in der Gemeindeordnung ist nicht mehr notwendig. Neben den bisherigen Möglichkeiten, Aufgaben des Gemeinderats an einzelne Gemeinderatsmitglieder oder an Ausschüsse zu delegieren, können die Gemeinden eigenständigen und unterstellten Kommissionen, Ausschüssen oder Gemeindeangestellten Verfügungs- und Entscheidungskompetenzen einräumen. Die Delegation von Aufgaben an Gemeinde-

angestellte eröffnet neue Möglichkeiten zur Entlastung der Behörden, insbesondere für Aufgaben ohne politische Relevanz oder für Vollzugsaufgaben. Weil der Gemeinderat und die Schulpflege jedoch weiterhin gesamthaft die politische Verantwortung für alle Entscheidungen zu tragen haben, soll diese Möglichkeit sparsam genutzt werden.

Finanzkompetenzen

Die bisherigen Finanzkompetenzen bestehen seit dem Jahr 2009 und wurden nun im Sinne der Flexibilität und Effizienz einer moderaten Anpassung unterzogen. Diese Anpassung wirkt sich lediglich auf die Zuständigkeit bei den einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben der Exekutive und die Legislative aus (Gemeinderat und Gemeindeversammlung). Dem Gemeinderat wird die finanzielle Kompetenz für einmalige und wiederkehrende Ausgaben, welche im Budget enthalten sind und damit von der Gemeindeversammlung genehmigt wurden, um CHF 50'000 auf CHF 250'000 (einmalig) bzw. 150'000 (wiederkehrend) erhöht, was zur Folge hat, dass die Kompetenz der Gemeindeversammlung jeweils ab diesen Beträgen zum Tragen kommt. Die übrigen Finanzkompetenzen wurden beibehalten.

Die Finanzkompetenzen in der Übersicht:

Alle Angaben in CHF	Urne	Gemeinde- versammlung	Gemeinderat	Schulpflege
▪ Spezialbeschlüsse einmalig innerhalb Budget	über 1'500'000	bis 1'500'000	bis 250'000	bis 200'000
▪ Spezialbeschlüsse wiederkehrend innerhalb Budget	über 500'000	bis 500'000	bis 150'000	bis 100'000
▪ Spezialbeschlüsse einmalig ausserhalb Budget	über 1'500'000	bis 1'500'000	bis 200'000	bis 50'000
▪ Spezialbeschlüsse wiederkehrend ausserhalb Budget	über 500'000	bis 500'000	bis 100'000	bis 25'000
▪ Zusatzkredite einmalig	über 1'500'000	bis 1'500'000	bis 250'000 (innerhalb Budget)	bis 200'000 (innerhalb Budget)
▪ Zusatzkredite wiederkehrend	über 500'000	bis 500'000	bis 150'000 (innerhalb Budget)	bis 100'000 (innerhalb Budget)

Einführung Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)

Die wesentlichste Änderung erfährt die Rechnungslegung in den Gemeinden. Das sogenannte HRM2 (Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell) wurde bereits per 1. Januar 2019 eingeführt. Damit wurde die Rechnungslegung auf eine vermehrt betriebs-wirtschaftliche Sicht ausgerichtet. Die Hauptelemente des neuen Rechnungslegungsmodells sind die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Geldflussrechnung und der Anhang.

Die wesentlichen Änderungen im Überblick

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- *Art. 3: Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand*
Die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz führen für die Gemeindevorstehererschaft den Begriff "Gemeindevorstand" ein. Die GO kann jedoch für den Gemeindevorstand eine andere Bezeichnung festlegen. Die in der Praxis übliche Bezeichnung "Gemeinderat" wird beibehalten.

DIE STIMMBERECHTIGTEN

URNENWAHL UND ABSTIMMUNGEN

- *Art. 9: Obligatorische Urnenabstimmung*
Zusammenschlüsse mit anderen Gemeinden, Verträge von Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, Ausgliederungen von Gemeindeaufgaben und der Abschluss oder die Änderung von Zusammenarbeitsverträgen (Zweckverbände, gemeinsame Anstalt, juristische Person) sind neu den Stimmberechtigten mittels Urnenabstimmung vorzulegen.

GEMEINDEVERSAMMLUNG

- *Art. 15: Allgemeine Verwaltungsbefugnisse*
Eine Ausgliederung von nicht erheblicher Bedeutung braucht grundsätzlich eine formell-gesetzliche Grundlage. Die Stimmberechtigten müssen in der Gemeindeversammlung einen Gemeindeerlass beschliessen.
Die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben im Sinne von Verwaltungsbereichen, bei welchen die Einnahmen vollständig oder teilweise einer bestimmten Aufgabe zugeordnet werden, müssen von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.
- *Art. 16: Finanzbefugnisse*
Das neue Gemeindegesetz führt im Bereich der Finanzbefugnisse zu einer Vereinfachung, indem es grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen unterscheidet und darauf verzichtet, für gewisse Spezialtatbestände wie Bürgschaften oder Darlehen Sonderregelungen vorzusehen.
Der Gemeindeversammlung ist der Finanz- und Aufgabenplan zur Kenntnis zu bringen. Diese kann ihn jedoch nicht ändern oder darüber beschliessen.

GEMEINDEBEHÖRDEN

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- *Art. 18: Grundsätze der Verwaltungsorganisation*
Das Gemeindegesetz macht betreffend Organisation der Verwaltung

keine Angaben. In der GO können jedoch Leitlinien festgelegt werden, anhand derer die Organisation der Verwaltung ausgerichtet werden soll.

- *Art. 19: Offenlegung der Interessenbindungen*
Zur Offenlegung verpflichtet werden die Mitglieder sämtlicher Behörden. Die Gemeinden haben die Offenlegung der Interessenbindungen in den Grundzügen in einem Erlass zu regeln. Damit die Offenlegung der Interessenbindungen ihr Ziel erreichen kann, sind die Angaben zu veröffentlichen.

GEMEINDERAT

- *Art. 22: Zusammensetzung*
Die Zusammensetzung des Gemeinderates ändert sich nicht. Der Gemeinderat regelt jedoch seine Organisation, diejenige der Verwaltung und allenfalls diejenige von beratenden oder unterstellten Kommissionen in einem Behördenerlass.
- *Art. 23: Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte*
Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, bestimmte Aufgaben selbständig zu erledigen. Die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen ist detailliert in einem Erlass zu regeln.
- *Art. 27: Finanzbefugnisse*
Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sind neu in nicht delegierbare (Abs. 1) und delegierbare (Abs. 2) Befugnisse unterteilt. Die nicht delegierbaren Beschlüsse sind somit im Kollegium zu fällen, eine Delegation ist ausgeschlossen.
Der Gemeindevorstand ist zuständig für die politische Planung und Führung der Gemeinde. Der Finanz- und Aufgabenplan ist ein Instrument, welches den Gemeinderat dabei unterstützt. Er hat den Finanz- und Aufgabenplan zu beschliessen und diesen der Gemeindeversammlung mit der Budgetvorlage zur Kenntnis zu bringen (vgl. Art. 16 Ziff. 3).
Die Genehmigung von Abrechnungen liegt grundsätzlich in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Es wird jedoch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht (§112 Abs. 4 GG), Abrechnungen ohne Kreditüberschreitungen durch den Gemeinderat genehmigen zu lassen. Die Kompetenz zur Bewilligung von im Budget enthaltenen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben (inkl. Zusatzkrediten) wird um CHF 50'000 erhöht (vgl. Tabelle siehe Seite 7).

EIGENSTÄNDIGE KOMMISSIONEN

SCHULPFLEGE

- *Art. 28: Zusammensetzung*
Die Zusammensetzung der Schulpflege ändert sich nicht. Die Schulpflege besteht weiterhin inkl. Präsidium aus fünf Mitgliedern und die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mit-

glied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

- **Art. 29: Aufgaben**
Die öffentliche Volksschule besteht aus Kindergarten, Primar- und Sekundarschule. Die Gemeinden können nach Bedarf weitergehende Tagesstrukturen zur Verfügung stellen. Die Kindertagesstätte wurde deshalb ebenfalls als Aufgabe der Schulpflege ergänzt. Eine Delegation der Kompetenzen ist nicht möglich.
- **Art. 30: Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**
Anders als der Gemeinderat kann die Schulpflege nur dann Aufgaben zur selbständigen Erledigung an Gemeindeangestellte übertragen, wenn dies ausdrücklich in der GO vorgesehen ist. Dieser Artikel ist somit eine sogenannte Ermächtigungsnorm. Die Delegation an sich ist in einem Erlass zu regeln. Delegierbar sind nur bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche; die entsprechenden Einschränkungen gemäss Volksschulgesetz sind dabei zu beachten.
- **Art. 32: Wahl- und Anstellungsbefugnisse**
Die meisten Bestimmungen aus der bisherigen Gemeindeordnung wurden unter der „Konstituierung“ (vgl. Art. 28) zusammengefasst. Weiterhin explizit aufgezählt werden die Anstellungen, wobei die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte ergänzt wurden.
- **Art. 34: Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**
Unter Ziffer fünf wurde neu die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen als Aufgabenbereich in der Gemeindeordnung aufgenommen. Die Schulpflege ist in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der Schulkonferenz und der kantonalen Fachstelle für die Qualitätssicherung der Schule zuständig.
Ebenfalls neu in der GO verankert ist die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme durch die Schulpflege.
Schliesslich steht der Schulpflege nach wie vor das direkte Antragsrecht an die Gemeindeversammlung oder die Urne zu (vgl. Art. 31). Entsprechend ist die Schulpflege in einem solchen Fall auch für die Vorberatung der Geschäfte sowie die Antragstellung zuständig. Anträge an die Gemeindeversammlung oder Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.
- **Art. 35: Finanzbefugnisse**
Die Finanzbefugnisse der Schulpflege haben sich nicht geändert. Sie sind jedoch in nicht delegierbare (Abs. 1) und delegierbare (Abs. 2) Befugnisse unterteilt. Die in Abs. 1 aufgeführten Beschlüsse muss die Schulpflege somit im Kollegium fällen, eine Delegation ist nicht möglich.
- **Art. 37: Schulleitung**
Neu muss eine Anordnung der Schulleitung – nicht aber deren Begründung – schriftlich erfolgen und hat einen Hinweis zu enthalten, dass innert zehn Tagen schriftlich ein Entscheid der Schulpflege verlangt werden kann.

TIEFBAUKOMMISSION

Die Tiefbaubaukommission wird neu (mit Beginn der neuen Amtsperiode) nicht mehr als eigenständige Kommission geführt. Neu wird sie als sogenannte „unterstellte Kommission“ ausgestaltet (vgl. Art. 43). Diese bedürfen ebenfalls einer Verankerung in der GO. Die Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Kommission sind in einem Behördenerlass festzulegen.

GRUNDSTEUERKOMMISSION

Die Zusammensetzung der Grundsteuerkommission wird nicht geändert. Neu sind jedoch die Aufgaben, die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte und die Antragstellung an die Gemeindeversammlung oder Urne detaillierter aufgeführt.

STEUERERLASSKOMMISSION

Die Steuererlasskommission wird neu (mit Beginn der neuen Amtsperiode) nicht mehr als eigenständige Kommission geführt. Neu wird sie ebenfalls als „unterstellte Kommission“ ausgestaltet (vgl. Art. 43). Die Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Kommission sind in einem Behördenerlass zu regeln.

WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER

UNTERSTELLTE KOMMISSIONEN

- *Art. 43: Unterstellte Kommissionen*
Unterstellte Kommissionen bedürfen einer Verankerung in der Gemeindeordnung. Ist in der GO der Bestand einer unterstellten Kommission nicht vorgesehen, ist der Gemeinderat nicht berechtigt eine solche einzusetzen. Anhand des Namens der Kommission muss zudem erkennbar sein, welche Aufgaben der unterstellten Kommission übertragen werden. Die Ausgestaltung der Kommission hat über einen Behördenerlass zu erfolgen. Der Gemeinderat hat folgende unterstellte Kommissionen definiert:
 - Baukommission
 - Finanzplanungskommission
 - Jugendkommission
 - Museumskommission
 - Sozialkommission
 - Steuererlasskommission
 - Tiefbaukommission

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK) UND PRÜFSTELLE

- *Art. 45: Aufgaben*
Die RPK ist mit der finanzpolitischen Kontrolle betraut (Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite). Sie prüft die Geschäfte auf ihre finanzielle Angemessenheit und nimmt keine Zweckmässigkeitsprüfung vor. Bei

Abstimmungen an der Gemeindeversammlung oder der Urne gehört der Antrag der RPK in den beleuchtenden Bericht.

- *Art. 46: Herausgabe von Unterlagen*
Die RPK muss über die nötigen Unterlagen für die Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen. Im Verhältnis zu den Stimmberechtigten verfügt die RPK nur über ein unselbständiges Antragsrecht, wodurch sie nicht selbständig Geschäfte an die Stimmberechtigten bringen kann.

Art. 47: Prüfungsfristen

Der RPK muss genügend Zeit für die Aufgabenerfüllung eingeräumt werden. Die Prüfungsfrist wurden neu auf 20 Tage festgesetzt (bisher 30 Tage).

- *Art. 48: Finanztechnische Prüfstelle*
Die Gemeinde hat neu eine finanztechnische Prüfstelle einzusetzen. Die Aufgaben der Prüfstelle richten sich nach dem Gemeindegesetz. Der Gemeinderat und die RPK bestimmen gemeinsam den Revisionsdienstleister.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- *Art. 52: Inkrafttreten*
Die Gemeindeordnung soll nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat Feuerthalen hat an seiner Sitzung vom 2. Dezember 2019 die neuen Statuten zu Händen der Urnenabstimmung verabschiedet. Die totalrevidierte Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Feuerthalen entspricht den neuen gesetzlichen Vorgaben und erscheint zweckmässig und sinnvoll. Der Gemeinderat ist überzeugt, den Stimmberechtigten der Gemeinde Feuerthalen einen zukunftsgerichteten und ausgewogenen Vorschlag für die Gemeindeordnung zu unterbreiten. **Er empfiehlt den Stimmberechtigten der Gemeinde Feuerthalen die Vorlage anzunehmen.**

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission RPK

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Feuerthalen hat die revidierte Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Feuerthalen geprüft.

Die RPK beantragt den Stimmberechtigten der Gemeinde Feuerthalen mit Beschluss vom 10. Januar 2020 dem Erlass der totalrevidierten Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Feuerthalen (Stand: 2. Dezember 2019) zuzustimmen.

Gesetzestext der neuen Gemeindeordnung im Wortlaut

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1

Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

ARTIKEL 2

Gemeindeart

Abs. 1

Feuerthalen, umfassend die Ortschaften Feuerthalen und Langwiesen, bildet eine politische Gemeinde.

Abs. 2

Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

ARTIKEL 3

Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Gemeinde Feuerthalen wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. POLITISCHE RECHTE

ARTIKEL 4

Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Abs. 1

Die Wählbarkeit sowie das Recht an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

Abs. 2

Für die Wahl in den Gemeinderat und die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.

Abs. 3

Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. URNENWAHLEN UND –ABSTIMMUNGEN

ARTIKEL 5

Verfahren

Abs. 1

Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

Abs. 2

Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

ARTIKEL 6

Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin/der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin/des Schulpräsidenten. Ihre/seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege
2. die Präsidentin/der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege
3. die Präsidentin/der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
4. die Friedensrichterin/der Friedensrichter

ARTIKEL 7

Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

ARTIKEL 8

Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

ARTIKEL 9

Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1'500'000 für einen bestimmten Zweck sowie von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck
3. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1'500'000 für einen bestimmten Zweck sowie von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck
4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind
5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts
6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind

7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden
8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind
9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen

ARTIKEL 10

Fakultatives Referendum

Abs. 1

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann beschliessen, dass über ein Geschäft, über das in der Gemeindeversammlung abgestimmt wurde, nachträglich eine Urnenabstimmung erfolgen soll.

Abs. 2

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. GEMEINDEVERSAMMLUNG

ARTIKEL 11

Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

ARTIKEL 12

Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

ARTIKEL 13

Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern
3. das Polizeirecht
4. die Verordnung über die Siedlungsentwässerung
5. die Verordnung über die Wasserversorgung
6. der Abfallverordnung
7. der Bestattungs- und Friedhofverordnung
8. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen

ARTIKEL 14

Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans (Gesamtplans)
2. der Bau- und Zonenordnung
3. des Erschliessungsplans
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen

ARTIKEL 15

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Oberaufsicht über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen zu Gegenständen, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt
5. die Beschlussfassung über die Erhöhung des Gesamtstellenbedarfs in der Gemeindeverwaltung und im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht

ARTIKEL 16

Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat oder die Schulpflege zuständig ist
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat oder die Schulpflege zuständig ist
6. die Genehmigung der Jahresrechnung

7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung des genehmigten Kredits vorliegt
8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben
9. den Erwerb und Tausch von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken im Wert von mehr als CHF 2'000'000
10. die Veräusserung von Grundeigentum und die Abgabe von Land im Baurecht im Wert von mehr als CHF 500'000

III. GEMEINDEBEHÖRDEN

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 17

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

ARTIKEL 18

Grundsätze der Verwaltungsorganisation

Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

ARTIKEL 19

Offenlegen der Interessenbindungen

Abs. 1

Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts

Abs. 2

Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

ARTIKEL 20

Beratende Kommissionen und Sachverständige

Abs. 1

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Abs. 2

Bei Geschäften, die den Bereich Bildung betreffen, ist die Schule angemessen in die Arbeit beratender Kommissionen des Gemeinderats einzubeziehen.

ARTIKEL 21

Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Abs. 1

Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

Abs. 2

Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. GEMEINDERAT

ARTIKEL 22

Zusammensetzung

Abs. 1

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

Abs. 2

Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

ARTIKEL 23

Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

ARTIKEL 24

Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten
 - b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Mitglieder eigenständiger Kommissionen mit Ausnahme der Schulpflege
 - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen
 - c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt und nicht die Schulpflege dafür zuständig ist
 - d) die Mitglieder des Wahlbüros

3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindegeschreiberin bzw. den Gemeindegeschreiber
 - b) das weitere Gemeindepersonal (beim Schulhauswartpersonal in Absprache mit der Schule), soweit nicht die Schulpflege oder ein anderes Organ zuständig ist
 - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen

ARTIKEL 25

Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung
3. die Bestimmungen über unterstellte Kommissionen
4. die Organisation beratender Kommissionen
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anders Organ zuständig ist
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung, der Schulpflege oder einer anderen Gemeindebehörde fallen
7. Reglemente und Benützungsvorschriften für Schulanlagen in Absprache mit der Schulpflege

ARTIKEL 26

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Abs. 1

Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht die Schulpflege oder ein anderes Organ zuständig ist
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums

Abs. 2

Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht die Schulpflege oder andere Organe dafür zuständig sind
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozial- und Gesundheitsbehörde

3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
4. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung im Rahmen des von der Gemeindeversammlung genehmigten Gesamtstellenbedarfs
5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind
7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und nicht die Schulpflege oder eine andere Gemeindebehörde zuständig ist
8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung
9. die Annahme oder die Abschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften

ARTIKEL 27

Finanzbefugnisse

Abs. 1

Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 600'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000 im Jahr
2. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 150'000 für einen bestimmten Zweck
3. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan
4. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern nicht eine Kreditüberschreitung des genehmigten Kredits vorliegt

Abs. 2

Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 150'000 für einen bestimmten Zweck
4. den Erwerb und Tausch von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis CHF 2'000'000
5. den Verkauf von Grundeigentum und die Abgabe von Land im Baurecht zum Preis bis CHF 500'000

3. EIGENSTÄNDIGE KOMMISSIONEN

3.1 SCHULPFLEGE

ARTIKEL 28

Zusammensetzung

Abs. 1

Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

Abs. 2

Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

ARTIKEL 29

Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule sowie die Kindertagesstätte (KiTa) Feuerthalen und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

ARTIKEL 30

Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

ARTIKEL 31

Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

ARTIKEL 32

Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter
2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter
3. die Lehrpersonen
4. die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte (KiTa)
5. die weiteren Angestellten im Schulbereich (ohne Schulhauswartpersonal, bei welchem die Schule jedoch Mitspracherecht besitzt)

ARTIKEL 33

Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen

1. im Organisationsstatut
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 30 GO
5. betreffend die Ordnung an den Schulen
6. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen

ARTIKEL 34

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
6. im Rahmen des von der Gemeindeversammlung genehmigten Gesamtstellenbedarfs die Schaffung von Stellen im Schulbereich (ohne Schulhauswartpersonal), soweit nicht der Kanton zuständig ist
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme
9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt
10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung hierzu

ARTIKEL 35

Finanzbefugnisse

Abs. 1

Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 75'000 im Jahr

2. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 25'000 für einen bestimmten Zweck

Abs. 2

Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck

ARTIKEL 36

Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

Abs. 1

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter, eine Lehrperson der Kindergarten-/ Primarstufe und eine Lehrperson der Sekundarstufe mit beratender Stimme teil.

Abs. 2

Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

ARTIKEL 37

Schulleitung

Abs. 1

Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

Abs. 2

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

Abs. 3

Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

Abs. 4

Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

Abs. 5

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

ARTIKEL 38

Schulkonferenz

Abs. 1

Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

Abs. 2

Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

Abs. 3

Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

3.2 GRUNDSTEUERKOMMISSION

ARTIKEL 39

Zusammensetzung

Abs. 1

Die Grundsteuerkommission besteht aus dem Finanzvorstand als Präsident/Präsidentin und vier weiteren vom Gemeinderat in freier Wahl bestimmten Mitgliedern. Das Steuersekretariat führt das Sekretariat. Es hat beratende Stimme.

Abs. 2

Die Grundsteuerkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

ARTIKEL 40

Aufgaben

Die Grundsteuerkommission besorgt eigenständig die Einschätzung der Steuererklärung für die Grundsteuern sowie für Entscheide über Steuerbefreiungen, Nachsteuern, Bussen sowie über Bestand und Umfang des gesetzlichen Pfandrechtes für Grundsteuern gemäss der kantonalen Gesetzgebung.

ARTIKEL 41

Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Die Grundsteuerkommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Steuerrechts.

ARTIKEL 42

Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Grundsteuerkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.

IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER

1. UNTERSTELLTE KOMMISSIONEN

ARTIKEL 43

Unterstellte Kommissionen

Abs. 1

Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

- a. Baukommission
- b. Finanzplanungskommission
- c. Jugendkommission
- d. Kulturkommission
- e. Sozialkommission
- f. Steuererlasskommission
- g. Tiefbaukommission

Abs. 2

Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK) UND PRÜFSTELLE

ARTIKEL 44

Zusammensetzung

Abs. 1

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Abs. 2

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

ARTIKEL 45

Aufgaben

Abs. 1

Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

Abs. 2

Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

Abs. 3

Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

ARTIKEL 46

Herausgabe von Unterlagen

Abs. 1

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

Abs. 2

Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

Abs. 3

Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

ARTIKEL 47

Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 20 Tagen.

ARTIKEL 48

Finanztechnische Prüfstelle

Abs. 1

Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

Abs. 2

Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

Abs. 3

Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Abs. 4

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. WAHLBÜRO

ARTIKEL 49

Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

ARTIKEL 50

Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4. FRIEDENSRICHTERIN BZW. FRIEDENSRICHTER

ARTIKEL 51

Aufgaben und Anstellung

Abs. 1

Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Abs. 2

Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Entschädigungsverordnung der Gemeinde.

Abs. 3

Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 52

Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2021 in Kraft.

ARTIKEL 53

Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 28. September 2014 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

ARTIKEL 54

Übergangsregelungen

Abs. 1

Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 besteht die Tiefbaukommission als eigenständige Kommission weiter.

Abs. 2

Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 besteht die Steuererlasskommission als eigenständige Kommission weiter.

Impressum

Titel: Abstimmungsvorlage und beleuchtender Bericht zum Erlass einer neuen Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Feuerthalen

Herausgeber: Gemeinderatskanzlei
Gemeindehaus Fürstengut, 8245 Feuerthalen

Telefon: 052 647 47 47

Fax: 052 647 47 48

E-Mail: kanzlei@feuerthalen.ch

Website: www.feuerthalen.ch

Textstand: 13.01.2019

Datei: G:\GS\Daten2020\Wahlbüro\2020-05-17\GO2020\Weisung\ErlBericht_GO2020_2020-01-13_rpk.docx